

so bedarf es auch weder einer Verstärkung der dritten, oder wenn man die Eintheilung des neuen Entwurfs in's Auge faßt, der vierten Deputation, noch einer Stellvertretung des Präsidenten als Vorstands dieser Deputation, da auch diese zumeist nur auf eine bedeutende, durch die Verschmelzung zweier Deputationen in eine zu besorgende Geschäftsvermehrung berechnet war.

Es wird demnach folgende veränderte Fassung für §. 78. beantragt:

„Jede der §. 75. gedachten ordentlichen Deputationen besteht bei der ersten Kammer aus fünf, bei der zweiten aus sieben Mitgliedern; es steht jedoch der Kammer frei, diese Deputationen für einzelne Gegenstände um zwei Mitglieder zu verstärken.

Bei außerordentlichen Deputationen wird die Zahl der Mitglieder nach dem Erfordernisse des Geschäfts von der Kammer bestimmt.

Auf die Zeit, wo ein Mitglied einer Deputation wegen Urlaubs oder anderer Hindernisse an den Berathungen derselben nicht Theil nehmen kann, wird solche auf ihren desfallsigen Antrag durch anderweite Wahl ergänzt.

Zur Berathung und Beschlußfassung wird bei sämtlichen Deputationen mindestens die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder und jedenfalls die Anzahl von drei Mitgliedern erfordert.“

Vizepräsident v. Friesen: Da §. 75. angenommen ist, so tritt nun das Gutachten der Deputation zu §. 78. in Wirksamkeit. Das Gutachten und die Fassung ist aus dem Berichte zu ersehen, und wenn Niemand etwas zu erinnern hat, so erlaube ich mir die Frage: ob die im Berichte ersichtliche Fassung angenommen werde? — Einstimmig Ja.

§. 79.

Vorstände, Secretaire und Referenten bei den Deputationen.

Wenn die Kammer die Mitglieder einer Deputation bestimmt hat, wählt letztere aus ihrer Mitte den Vorstand.

Der Vorstand der vierten Deputation ist jedesmal der Präsident; es kann sich aber derselbe für diese Function der Beihülfe eines zum Stellvertreter darin von der Deputation zu wählenden andern Mitgliedes derselben bedienen.

Jede Deputation kann sich aus ihrer Mitte einen Secretair wählen.

Der Vorstand ordnet die Sitzungen, leitet die Geschäfte, bestimmt für jeden Gegenstand den Referenten und hat eine Stimme, jedoch keine entscheidende.

Der Secretair führt das Sitzungsprotocoll, sammelt und ordnet die Acten und liefert selbige am Schlusse der Deputation an den Secretair der Kammer ab.

Die Referenten halten die Vorträge und fertigen die schriftlichen Arbeiten in Bezug auf selbige.

Der Vorstand kann selbst Referate übernehmen und auch dem Secretair deren zutheilen.

Das Deputationsgutachten sagt:

Für §. 79. wird dagegen dem zweiten Abschnitte unter Wegfall des Nachsatzes folgende Fassung zu geben sein:

„Der Vorstand der dritten Deputation ist jedesmal der Präsident.“

Vizepräsident v. Friesen: Die vorgeschlagene Veränderung besteht darin, daß statt der „vierten“ gesetzt werde „drit-

ten“ und der Nachsatz: „Es kann sich aber derselbe für diese Function der Beihülfe eines zum Stellvertreter darin von der Deputation zu wählenden andern Mitgliedes derselben bedienen“ in Wegfall kommen solle. Wenn Niemand etwas zu erinnern hat, so kann ich sofort fragen: ob die Kammer damit einverstanden ist, daß im zweiten Satze statt „vierten“ gesetzt werde „dritten“? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner: daß der zweite Satz des zweiten Abschnittes von den Worten „es kann sich aber derselbe für diese Function der Beihülfe eines zum Stellvertreter darin von der Deputation zu wählenden andern Mitgliedes derselben bedienen“ in Wegfall komme? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Endlich frage ich: ob die Kammer mit dieser Veränderung §. 79. annehme? — Einstimmig Ja.

§. 80.

Theilnahme der Mitglieder einer Deputation an den Sitzungen derselben.

Kann ein Deputationsmitglied den Sitzungen nicht beiwohnen, so hat es sich bei dem Vorstande der Deputation, unter Angabe der Gründe, zu entschuldigen.

Ist dasselbe in drei unmittelbar folgenden Sitzungen nicht erschienen, so hat der Vorstand dem Präsidenten der betreffenden Kammer davon Anzeige zu machen und es kann letztere ein solches Mitglied aus der Deputation ausschließen und durch ein anderes ersetzen.

Prinz Johann: Ich wollte mir nur einen kleinen Vorschlag erlauben. Es möchte der letzte Satz hart erscheinen. Ausschließen ist wohl hart. Deshalb würde ich vorschlagen, anstatt „ausschließen“ zu setzen „der Arbeiten in der Deputation zu entheben oder einen Stellvertreter für dasselbe zu bestellen.“ Ich denke mir den Fall, daß ein solches Mitglied längere Zeit durch Krankheit abgehalten wird, und es würde hart sein, wenn man es deshalb von der Deputation ausschließen wollte. Wenn man aber sagt: „man enthebe es von den Arbeiten der Deputation,“ so ist das eine mildere Form. Ich werde den Vorschlag gleich schriftlich einreichen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Der zweite Satz in §. 80. soll nach dem Vorschlag Sr. Königl. Hoheit so heißen: „Ist dasselbe in drei unmittelbar folgenden Sitzungen nicht erschienen, so hat der Vorstand dem Präsidenten der betreffenden Kammer davon Anzeige zu machen und es kann letzterer ein solches Mitglied von den Arbeiten der Deputation entheben oder für dasselbe einen Stellvertreter bestellen.“

Vizepräsident v. Friesen: Ich habe zuvörderst die Frage zu stellen: ob das Amendement unterstützt wird? — Wird hinreichend unterstützt.

Vizepräsident v. Friesen: Ich erwarte, ob Jemand über das Amendement und den ganzen §. zu sprechen wünscht. Erinnerungen sind von der Deputation nicht gemacht worden.

Königl. Commissar D. Günther: Es war allerdings wohl die Absicht, in diesem Satze des §. 80. die Ausschließung